

19. II. 1919

Gesetzliche Form für die Beamtenschüsse.

(B. L. B.) Bei der preußischen Regierung ist von verschiedenen Seiten, namentlich auch von Berufsorganisationen der Beamten und Angestellten und von der Vereinigung der Beamtenträte Berlin, angeregt worden, den seit dem 9. November vorigen Jahres bei zahlreichen Behörden entstandenen Beamtenschüssen (Beamtenträten) durch Erlass oder Genehmigung bestimmter Richtlinien eine festere Grundlage zu geben. Die Regierung hat sich nunmehr entschlossen, die Einrichtung von Beamtenschüssen als integrierenden Bestandteil jeder Behörde in die Hand zu nehmen, um sie später nach Sammlung von Erfahrungen im Rahmen der in Aussicht genommenen Neuordnung des Beamtensrechts in eine gesetzliche Form zu gießen.

Nachdem inzwischen Vertreter der Organisationen gehört worden sind, sind entsprechende Bestimmungen über die Einrichtung und die Aufgaben der Beamtenschüsse in allernächster Zeit zu erwarten. Die Bestimmungen sehen sich zum Ziel, für die großen Aufgaben, die der Neubau des staatlichen Lebens erfordert, die bewährten sittlichen Kräfte des Beamtentums fruchtbar zu machen. Die neuen Organe werden eine Brücke des Vertrauens zwischen Verwaltung und Beamtenschaft herstellen, Reibungen und Ungerechtigkeiten hintanhalten, die Arbeitsfreudigkeit fördern, die Liebe zum Beruf und treues Ausharren auch unter erschwerten Verhältnissen stärken und damit den Interessen des Staates dienen.